Laufende Nummer.	Verwaltungsbezirk (Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt 2c.)	Zahl der von der Lungenseuche im ... ten Vierteljahr 18... betroffenen												
		Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte.								Stückzahl des gesammten Rindviehbestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Vierteljahrs sind Stück Rindvieh			
		Bei Beginn		Im Laufe				Am Schluß						
		des Vierteljahrs												
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			erkrankt.	gefallen.	auf polizeiliche Anordnung	auf Veranlassung des Besitzers
		Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöften.	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte.				getödtet.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Fuerstlich Waldeckische Regierungs-Blätter

Waldeck, Germany

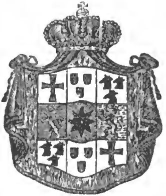
Fürstlich Waldeckische

Regierungs-Blätter

vom

Jahre 1885.

Nro. 1 — 24.



Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.

Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes 2c.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1884 12. Decbr.	1885 6. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und die Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten	1	1
30. Decbr.	6. Januar	Ergänzung der Landespolizeiverordnung vom 25. October 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen — — —	1	3
1885 4. Januar	8. Januar	Bekanntmachung, betreffend den Amtsantritt des Landesdirektors von Saldern — — — — — — — — — —	2	5
6. Januar	13. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen —	3	7
11. Januar	20. Januar	Polizei-Verordnung, betreffend die Eisenbahn von Wabern nach Wildungen — — — — — — — — — —	4	9
22. Januar	3. Februar	Bekanntmachung, die Wahl der Pfarrgemeinde-Repräsentanten betr.	5	11
20. Januar	3. Februar	Polizei-Verordnung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn, betreffend den Schutz der Wildunger Mineralquellen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues — —	5	11
29. Januar	10. Februar	Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Corbach und Nieder-Wildungen. — — — — — — —	6	13
10. Februar	17. Februar	Bekanntmachung, betreffend die geschäftliche Behandlung der Bauerlaubnißgesuche — — — — — — — — —	7	15
14. Februar	17. Februar	Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe — — — — — — — — —	7	16
2. Februar	24. Februar	Gesetz, betreffend die Einschränkungen beim Bau und bei wesentlichen Veränderungen der Häuser in den Gemarkungen von Oesdorf und Holzhausen — — — — — —	8	19
2. März	17. März	Verordnung, über die Einführung der Preußischen Verordnung vom 4. August 1884, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen in Angelegenheiten der Justizverwaltung, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont — — — — — — —	9	21
16. Februar	17. März	Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Gesetzes vom 18. Juni 1884 über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes	9	23
	17. März	Berichtigung — — — — — — — — — — — — —	9	24
25. März	31. März	Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden für das Schulwesen und der Disciplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont	10	25
26. März	31. März	Bekanntmachung, die Wahl und Einberufung der Kreissynoden —	10	27
9. März	14. April	Gesetz, über die Einführung des Königlich Preußischen Gesetzes vom 26. Juni 1875, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont — — — — —	11	29
	14. April	Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der öffentlichen Volksschulen 2c. seitens des Herrn Landesdirektors — — — — —	11	31

Chronologische Uebersicht.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag den 6. Januar 1885.

Bekanntmachung,

betreffend die Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und die Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten.

Die nachfolgend abgedruckte Anweisung wird hierdurch zur Nachachtung veröffentlicht und zugleich bezüglich der Schließung vou Schulen bei ansteckenden Krankheiten Folgendes bestimmt:

Ueber die Schließung einer Schule bei ansteckenden Krankheiten hat in jedem einzelnen Falle der Kreisamtmann unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden.

Von jeder Schließung hat der Kreisamtmann dem Kreisschulaufseher bzw. bei höheren Schulanstalten dem Director (Rektor) und dem Kuratorium derselben Mittheilung und der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

Die Schließung ist durch den Ortsschulaufseher bzw. den Director (Rektor) der Schulanstalt zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig von derselben der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Cassel / Arolsen am 12. December 1884.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Magdeburg.

Der Landes-Director.
In Vertretung.
Ebersbach.

Anweisung

zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nöthig machen, gehören:

a) Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber

b) Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und so lange er krampfartig auftritt.

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen. S. a. §. 41 Abs. 3 und 4 der Schulordnung vom 9. Juli 1855 — Regierungsblatt Seite 210.

3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Rötheln vier Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Director, Rector, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin 2c.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1a und 1b genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Kreisamtmann Bericht zu erstatten. Der Kreisamtmann hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntniß kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Theile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnißanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnißanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinficiren. Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Kreisamtmann unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten

Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiederöffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfection des Schullokals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Kreisamtmann unter Zuziehung des Kreisphysikus zu treffenden Anordnung.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Ergänzung

der Landespolizeiverordnung vom 25. October 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

Zur Ergänzung der Landespolizeiverordnung vom 25. October 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, — Regierungsblatt von 1879, Seite 110 — wird auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875 — Regierungsblatt von 1875, Seite 9 — hiermit Folgendes bestimmt.

1) Zu §. 2 am Schluß tritt folgender Zusatz:

Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zuzulassen.

2) Zu §. 4 am Schluß tritt folgender Zusatz:

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen.

Arolsen, den 30. December 1884.

Der Landes-Director.
In Vertretung:
Ebersbach.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Donnerstag den 8. Januar 1885.

Bekanntmachung,
betreffend den Amtsantritt des Landesdirektors von Saldern.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen Allergnädigst geruht haben, mich zum Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu ernennen, ist demgemäß heute mein Amtsantritt und die Uebernahme der Verwaltung des bezeichneten Amtes erfolgt.

Arolsen, den 4. Januar 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag den 13. Januar 1885.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 13. November bezw. 28. December 1875 — Regierungsblatt von 1876 Seite 10 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherigen Mitglieder der im §. 1 der erstgenannten Bekanntmachung bezeichneten Prüfungsbehörde für Apothekergehülfen, nämlich:

Oberlandphysikus, Geheime Hofrath, Medicinalrath Dr. Mannel zu Arolsen, bezw. dessen amtlicher Stellvertreter, als Vorsitzender,

Hofapotheker Moll zu Arolsen und

Apothekenbesitzer Kümmell zu Corbach

für die Jahre 1885, 1886 und 1887 zu Mitgliedern der erwähnten Prüfungsbehörde wiederernannt worden sind.

Arolsen, den 6. Januar 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag den 20. Januar 1885.

Polizei-Verordnung,
betreffend die Eisenbahn von Wabern nach Wildungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875, betreffend die Befugniß der Landes-Polizeibehörde zum Erlaß von Polizei-Verordnungen, wird für den innerhalb des Fürstenthums Waldeck gelegenen Theil der Eisenbahn von Wabern nach Wildungen bestimmt, was folgt:

§. 1.

Auf der bezeichneten Bahnlinie ist das Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen seitens des Publikums gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe.

Arolsen, den 11. Januar 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs=Blatt.

Nro. 5. Dinstag den 3. Februar 1885.

Bekanntmachung,

die Wahl der Pfarrgemeinde-Repräsentanten betr.

Nach §. 24 der kirchlichen Gemeinde-Ordnung vom 1. August 1857 hat die kirchliche Gemeindeversammlung Gemeinde-Repräsentanten, als Verstärkung des Kirchenvorstandes behufs Ausübung des Rechts der Einsprache bei Besetzung geistlicher Stellen nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. August 1857, betreffend die Betheiligung der Gemeinden bei Besetzung der Pfaarstellen, zu wählen.

Für die Wahl dieser Gemeinde-Repräsentanten gelten diejenigen Vorschriften, welche nach der kirchlichen Gemeindeordnung vom 1. August 1857, nach der Verordnung vom 31. October 1863 wegen Abänderung der §§. 11, 12 und 13 dieser Gemeindeordnung beziehungsweise der Verordnung vom 4. November 1876 für die Wahl der Kirchenvorstands-Mitglieder vorgeschrieben sind.

Da diese Vorschriften bei der Wahl der Pfaargemeinde-Repräsentanten in neuerer Zeit nicht überall genau befolgt sind, so wird auf dieselben hierdurch mit der Aufforderung hingewiesen, ihnen in Zukunft stets streng nachzukommen.

Arolsen, den 22. Januar 1885.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.

In Vertr.: Neumann.

Polizei=Verordnung

des Königlichen Oberbergamts zu Bonn, betreffend den Schutz der Wildunger Mineralquellen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Zum Schutze der Wildunger Mineralquellen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues bestimmt das unterzeichnete Königliche Oberbergamt auf Grund des Gesetzes, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 1. Januar 1869 sowie des §. 4 Satz 2 und der §§. 196 und 197 des Berggesetzes, was folgt:

§. 1.

Innerhalb der Fluren I bis VII der Gemeinde Reinhardshausen, der Fluren I bis III der Gemeinde Reitzenhagen, der Fluren I bis IX, XI und XII der Gemeinde Alt-Wildungen, der Fluren I, II, IV, V, XII bis XX der Gemeinde N. Wildungen und der Fluren I bis III, V und VI der Gemeinde Obershausen sind alle Schürfarbeiten unbedingt untersagt, sofern nicht vorher die specielle Genehmigung der Bergbehörde dazu eingeholt worden ist.

Eine Uebersichtskarte, auf welcher die Grenzen des vorstehend festgestellten Schutzbezirkes verzeichnet sind, liegt zu Jedermanns Einsicht bei dem Königlichen Revierbeamten für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Arnsberg und bei dem Kreisamtmann zu N. Wildungen auf.

§. 2.

Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Bonn den 20. Januar 1885.

Königliches Oberbergamt.
Brassert.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag den 10. Februar 1885.

Verfügung des Justizministers,
betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Corbach und Nieder-Wildungen. Vom 29. Januar 1885.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1881 (Regierungsblatt Seite 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Corbach gehörigen Gemeindebezirke Immighausen und Willingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Nieder-Wildungen gehörigen Gemeindebezirke Anraf (Anraff) und Reinhardshausen

am 1. März 1885 beginnen soll.

Berlin, den 29. Januar 1885.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 2. Februar 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag den 17. Februar 1885.

Bekanntmachung,

betreffend die geschäftliche Behandlung der Bauerlaubnißgesuche.

Da erfahrungsgemäß die der Baukommission eingereichten Bauerlaubnißgesuche sehr oft den Bestimmungen des §. 3 der Bau-Polizei-Ordnung vom 15. März 1875 (Regierungsblatt Seite 25 ff.) nicht entsprechen, so wird den Bürgermeistern zur Pflicht gemacht, streng darauf zu halten, daß die Baugesuche nach Maßgabe der vorbezeichneten Bestimmungen vollständig eingereicht werden.

Zugleich wird hiermit angeordnet, daß die sämmtlichen beizufügenden Anlagen, (Beschreibung, Bauzeichnung, Situationsplan) nicht nur vom Verfertiger, sondern auch vom Antragsteller unterschrieben sein müssen.

Im Interesse der Beschleunigung des Geschäftsganges sind die Bauerlaubnißgesuche von den Bürgermeistern nach stattgehabter Prüfung mit der Aeußerung über Zulässigkeit des beabsichtigten Baues nicht wie bisher direct dem Bauinspector, sondern dem Kreisbauführer einzusenden. Letzterer hat die Gesuche, nachdem er erforderlichenfalls deren Vervollständigung herbeigeführt hat, mit gutachtlichem Bericht an den Bauinspector zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Arolsen, den 10. Februar 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 11. d. M. wird hiermit unter Hinweis auf die Bekanntmachungen vom 26. Juli 1884 (Regierungsblatt Seite 43) und vom 1. August 1884 (Regierungsblatt Seite 49) veröffentlicht.

Arolsen, den 14. Februar 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe. Vom 11. Februar 1885.

Laut Bekanntmachung im Reichs-Gesetzblatt Nr. 5 Seite 13 hat der Bundesrath auf Grund des §. 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzblatt Seite 69, beschlossen:

> Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler-, (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

2. März d. J. einschließlich

festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten §. 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldungsformular hingewiesen.

Berlin, den 11. Februar 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . Kreis (Amt) . . . .
Regierungsbezirk . . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . .

Anmeldung
auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.**)	Bemerkungen.

. . . . , den . . . . 1885.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag den 24. Februar 1885.

Gesetz,

betreffend die Einschränkungen beim Bau und bei wesentlichen Veränderungen der Häuser in den Gemarkungen von Oesdorf und Holzhausen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24. November 1877 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Die im §. 2 des Gesetzes vom 8. Januar 1853, die Aufhebung der bisherigen Beschränkungen beim Bau und bei der Benutzung der Häuser in der Neustadt Pyrmont betreffend (Regierungsblatt Seite 3), ertheilten Vorschriften sollen auch bei Neubauten beziehungsweise wesentlichen Veränderungen von Häusern und Boutiquen in der Gemarkung von Oesdorf und auf den Parzellen

Flur	VII.	Nr. 182	Flur	VII.	Nr. 189	Flur	VII.	Nr. 195	Flur	VII.	Nr. 201
"	—	" 183	"	—	" 190	"	—	" 196	"	—	" 202
"	—	" 184	"	—	" 191	"	—	" 197	"	—	" 206
"	—	" 185	"	—	" 192	"	—	" 198	"	—	" 207
"	—	" 186	"	—	" 261/193	"	—	" 199	"	—	" 219
"	—	" 187	"	—	" 262/194	"	—	" 200	"	—	" 255
"	—	" 188									

der Gemarkung Holzhausen mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß an die Stelle der Regierung der Landes-Direktor tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag den 17. März 1885.

Verordnung,

über die Einführung der Preußischen Verordnung vom 4. August 1884, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen in Angelegenheiten der Justizverwaltung, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24. November 1877 und in Gemäßheit des §. 14 des in die genannten Fürstenthümer eingeführten Preußischen Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Waldeckisches Regierungsblatt Seite 83) was folgt:

Einziger Artikel.

Die nachstehend abgedruckte Preußische Verordnung vom 4. August 1884, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen in Angelegenheiten der Justizverwaltung, tritt mit Ausschluß der auf den letzten Absatz des §. 53 und den zweiten Satz im Absatz 2 des §. 54 der Verordnung vom 7. Juli 1879 (Waldeckisches Regierungsblatt von 1880 Seite 36) bezüglichen Bestimmung im Artikel 1, für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont am 1. April 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. von Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Verordnung,

betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen in Angelegenheiten der Justizverwaltung. Vom 4. August 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des §. 14 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281), was folgt:

Artikel 1.

Auf die Zwangsvollstreckungen wegen derjenigen Geldbeträge, welche auf Grund einer Anordnung der zuständigen Justizverwaltungsbehörde einzuziehen sind, finden die §§. 1 bis 4, 6, 7, 13, 17 bis 19, 22 bis 27, 38 bis 56 der Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591) und die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

Artikel 2.

Die Geschäfte der Vollziehungsbeamten werden von Gerichtsvollziehern wahrgenommen. Dieselben haben bei der Vornahme von Zustellungen und Zwangsvollstreckungen nach den für den Civilprozeß geltenden Vorschriften zu verfahren. Die Zustellungen können nach Maßgabe dieser Vorschriften auch durch die Post erfolgen.

Die Wegnahme von Geld durch den Vollziehungsbeamten und die Empfangnahme des Erlöses gepfändeter Gegenstände durch den versteigernden Beamten gelten als Zahlung von Seiten des Schuldners.

Die Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstücks erfolgt durch einen vereideten Beamten der Vollstreckungsbehörde.

Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Artikel 3.

Auf die nach §. 56 der Verordnung vom 7. September 1879 von dem Schuldner als Kosten des Verfahrens einzuziehenden Beträge haben die Gerichtsvollzieher keinen Anspruch. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse derselben werden auch in Bezug auf die in dieser Verordnung bezeichneten Geschäfte durch den Justizminister bestimmt.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1885 in Kraft.

Der Justizminister hat die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 4. August 1884.

(L. S.) gez.: **Wilhelm.**

ggez.: Lucius. Friedberg. v. Goßler. Gr. v. Hatzfeldt.

Gesetz,

betreffend die Einführung des Preußischen Gesetzes vom 18. Juni 1884 über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24. November 1877 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel 1.

Das nachstehend abgedruckte Preußische Gesetz vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, erlangt in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont mit den in den Artikeln 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen, beziehungsweise Abänderungen Gesetzeskraft.

Artikel 2.

Zur Ertheilung des im §. 1 erwähnten Prüfungszeugnisses sind außer den im §. 2 unter 1 bis 3 bezeichneten Innungen, Prüfungskommissionen, Hufbeschlagslehranstalten und Militairschmieden befugt:

1) Innungen für das Schmiedehandwerk, welche sich auf Grund des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 233) innerhalb des Landesgebiets der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont gebildet oder reorganisirt und von dem Landesdirektor die Berechtigung zur Ertheilung von Prüfungszeugnissen erhalten haben,
2) Prüfungskommissionen, welche für das Landesgebiet der Fürstenthümer vom Staate bestellt oder bestätigt, und
3) Hufbeschlaglehranstalten, welche vom Staate errichtet oder anerkannt werden, wenn ihnen von dem Landesdirektor die Befugniß beigelegt wird.

Der Innungs-Prüfungskommission hat ein approbirter Thierarzt anzugehören.

Artikel 3.

Das im §. 3 erwähnte Reglement wird von dem Landesdirektor erlassen.

Artikel 4.

Die im §. 4 erwähnte Dispensation von Beibringung des Prüfungszeugnisses ertheilt der Landesdirektor. Dieser wird auch mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

(Nr. 9008.) Gesetz, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. Vom 18. Juni 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig.

§. 2.

Zur Ertheilung des Prüfungszeugnisses sind befugt:

1) Innungen, welche sich auf Grund des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 für das Schmiedehandwerk gebildet oder reorganisirt und von der höheren Verwaltungsbehörde die Berechtigung zur Ertheilung von Prüfungszeugnissen erhalten haben;
2) die vom Staate bestellten oder bestätigten Prüfungskommissionen;
3) die vom Staate eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlagslehranstalten und Militärschmieden, welchen die Befugniß beigelegt wird.

Den Innungs-Prüfungskommissionen hat ein approbirter Thierarzt anzugehören.

§. 3.

Die Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungszeugnisse und die Voraussetzungen ihrer Ertheilung werden im Wege des Reglements erlassen.

§. 4.

Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbstständig oder als Stellvertreter (§§. 45, 46 der Reichsgewerbeordnung) betrieben haben, bleiben auch ferner dazu berechtigt. Auch steht der Regierung das Recht zu, in einzelnen Fällen von Beibringung des Prüfungszeugnisses (§. 1) zu dispensiren.

§. 5.

Die Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1884.

(L. S.) **gez.: Wilhelm.**

ggez.: Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Berichtigung.

In der Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Corbach und Nieder-Wildungen vom 29. Januar 1885 (Regierungsblatt S. 13) ist Zeile 7 und 8 statt „Anraf (Anraft)“ zu setzen: „Anraff.“

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag den 31. März 1885.

Verordnung,

betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden für das Schulwesen und der Disciplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24. November 1877 (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten 1878 S. 18, Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt 1878 S. 1) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für das Gebiet der genannten Fürstenthümer, was folgt:

Artikel I.

Die Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der öffentlichen Volksschulen, der Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten und des Privatunterrichtes wird, vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels II, dem Landesdirektor übertragen. Dem Landesdirektor wird für diese Angelegenheiten ein des Schul- und Erziehungswesens kundiger Beamter beigegeben, welcher die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeitet.

Artikel II.

Die Leitung und Verwaltung des höheren Schulwesens, sowie derjenigen Unterrichtsangelegenheiten, welche nach den hinsichtlich des Geschäftskreises der Provinzial-Schulkollegien in Preußen bestehenden Vorschriften sonst noch zum Geschäftskreise der letzteren gehören, verbleibt Unserem Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Artikel III.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Januar 1869, betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten 1869 S. 209, Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt 1869 S. 15) finden hinsichtlich der an den öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer und Beamten in demselben Umfange Anwendung, wie hinsichtlich aller übrigen dem Landesdirektor untergeordneten Beamten (Artikel I und Artikel III unter I a. a. O.)

Artikel IV.

Hinsichtlich der an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten angestellten, Unserem Provinzial-Schulkollegium zu Kassel untergeordneten Lehrer und Beamten verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 2. November 1874, betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten 1874 S. 353, Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt 1874 S. 47.)

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. von Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
von Scholz. v. Hatzfeldt. Bronsart von Schellendorff.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung,
die Wahl und Einberufung der Kreissynoden.

Auf Grund des §. 8 Nr. 2 der Synodalordnung vom 18. Februar 1873 berufen wir mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten die Kreissynoden zu außerordentlichen Sitzungen auf folgende Tage:

1. die Kreissynode im Kreise der Twiste auf
   Mittwochen den 29. April d. J. nach Arolsen,
2. die Kreissynode im Kreise des Eisenbergs auf
   Mittwochen den 6. Mai d. J. nach Korbach,
3. die Kreissynode im Kreise der Eder auf
   Dinstag den 12. Mai d. J. nach Wildungen,
4. die Kreissynode im Kreise Pyrmont auf
   Mittwochen den 20. Mai d. J. nach Pyrmont.

Da die Wahlperiode der Laiendeputirten in der nächsten Zeit abläuft, so haben die Kirchenvorstände die Neuwahl der Deputirten in Gemäßheit des §. 4 der Synodal-Ordnung ungesäumt vorzunehmen und das Ergebniß der Wahl dem betreffenden Synodal-Vorstande alsbald mitzutheilen.

Ort und Zeit der Kreissynoden sind den Gemeinden von der Kanzel zu verkünden.

Arolsen, den 26. März 1885.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.
Barnhagen.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag den 14. Mai 1885.

Gesetz,

über die Einführung des Königlich Preußischen Gesetzes vom 26. Juni 1875, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24. November 1877 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Einziger Artikel.

Das nachstehend abgedruckte Preußische Gesetz vom 26. Juni 1875, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses, tritt für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1) Als Zeitpunkt der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes gilt der durch Beschluß der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde festgesetzte Tag.
2) An die Stelle der Bezirksregierung tritt der Landesdirektor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 9. März 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

(Nr. 8327.) Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungssachen vor Bestätigung des Rezesses. Vom 26. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. (Gesetz-Samml. S. 446.), was folgt:

§. 1.

Bei Gemeinheitstheilungen oder Zusammenlegungen geht das Eigenthum oder das erbliche Nutzungsrecht an Abfindungsgrundstücken schon vor Bestätigung des Rezesses mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Besitznehmer über.

§. 2.

Auf Grund des ausgeführten endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes hat die Bezirksregierung (Finanzdirection zu Hannover) die Fortschreibung der Grundsteuer von Amtswegen zu veranlassen.

§. 3.

Die Berichtigung des Grundbuches erfolgt schon vor Bestätigung des Rezesses auf Grund des Auseinandersetzungsplanes und der Fortschreibung des Grundsteuerkatasters, wenn der Eigenthümer oder ein Realberechtigter die Berichtigung beantragt.

Der Antrag ist bei der Auseinandersetzungsbehörde zu stellen. Diese ersucht das Grundbuchamt um Vornahme der Berichtigung.

Der Eintragungsvermerk im Grundbuche muß angeben, daß die Berichtigung vor Bestätigung des Rezesses auf Grund des Planüberweisungsattestes erfolgt ist.

§. 4.

Dem Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde sind beizufügen:

1) ein von dieser Behörde oder deren Kommissar auszustellendes Planüberweisungsattest, welches enthalten muß,
   a. die Bescheinigung, daß der Auseinandersetzungsplan festgestellt und ausgeführt ist,
   b. die Bezeichnung des bei den Auseinandersetzungsakten legitimirten Eigenthümers oder des mit einem erblichen Nutzungsrechte versehenen Besitzers der Abfindung,
   c. die Bezeichnung der Lage und Größe der Abfindungsgrundstücke, sowie die Bezeichnung derjenigen Grundstücke oder Berechtigungen, an deren Stelle die Abfindungsgrundstücke treten, erforderlichenfalls in der Weise, daß bei den in der zweiten und dritten Abtheilung des Grundbuches eingetragenen Lasten und Schuldverbindlichkeiten die Abfindungsgrundstücke vermerkt werden können, auf welchen fortan die Lasten oder Schuldverbindlichkeiten haften;
2) ein aus dem berichtigten Grundsteuerbuche gefertigter Auszug, in welchem die Identität der betreffenden Grundstücke mit den im Planüberweisungs-Atteste bezeichneten Grundstücken von der Katasterbehörde bescheinigt ist.

§. 5.

Nach Bestätigung des Rezesses ist auf Grund desselben in den Grundsteuerkatastern die Fortschreibung der etwa eingetretenen nachträglichen Abänderungen des Auseinandersetzungsplanes durch die Bezirksregierung zu veranlassen.

Hat eine Berichtigung des Grundbuchs schon vor Bestätigung des Rezesses nach Vorschrift dieses Gesetzes stattgefunden, so ist die Bestätigung des Rezesses nebst den aus dem letzteren sich ergebenden Abänderungen des Auseinandersetzungsplanes auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde im Grundbuche zu vermerken.

§. 6.

Die Vorschriften der §§. 2 bis 5 kommen auch in dem Falle zur Anwendung, wenn der Auseinandersetzungsplan bereits vor Geltung dieses Gesetzes endgültig festgestellt ist.

§. 7.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind der Finanzminister, der Justizminister und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich in Gemäßheit des Artikels I der Allerhöchsten Verordnung vom 25. März d. Js.

betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden für das Schulwesen und der Disciplinarbehörden für die Lehrer und Beamten an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (Regierungsblatt S. 25)

die Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der öffentlichen Volksschulen, der Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten und des Privat-Unterrichtes in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont mit Ausnahme derjenigen Unterrichts-Angelegenheiten, welche nach den hinsichtlich des Geschäftskreises der Provinzial-Schulkollegien in Preußen bestehenden Vorschriften dem Geschäftskreise des Provinzial-Schulkollegiums zu Cassel nach wie vor verbleiben, vom 1. April d. J. ab übernommen habe.

Die betheiligten Behörden und Personen werden demgemäß veranlaßt, sich in den Angelegenheiten, deren Verwaltung hiernach auf mich übergegangen ist, künftig nicht mehr an das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Cassel, sondern an mich zu wenden.

Das Amt eines schultechnischen Beiraths des Landesdirektors ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem Rector des Realprogymnasiums zu Arolsen, Dr. Ebersbach, im Nebenamte übertragen worden.

Der Landesdirektor.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag den 5. Mai **1885.**

Gesetz,
betreffend die Bildung einer Kirchengemeinde der separirten Lutheraner im Kreise der Eder.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Vertrages vom 24. November 1877 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Die aus der Waldeckischen evangelischen Kirche ausgeschiedenen, zu einer besonderen Religionsgenossenschaft im Kreise der Eder vereinigten Lutheraner bilden für die Folge eine mit Corporationsrechten versehene Kirchengemeinde mit dem Sitze in Mehlen.

§. 2.

Für die gedachte Kirchengemeinde, welche dem Kirchenregiment der Waldeckischen evangelischen Kirche nicht untersteht, sind im Uebrigen die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1866 die Verhältnisse der separirten Lutheraner in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont betreffend (Waldeckisches Regierungsblatt von 1866 Seite 31 ff.) maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 23. Februar 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. von Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
von Scholz. v. Hatzfeldt. Bronsart von Schellendorff.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Arolsen.
Vom 25. April 1885.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1881 (Regierungsblatt Seite 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Arolsen gehörigen Gemeindebezirke Külte, Dehausen und Wreren

am 1. Juni 1885 beginnen soll.

Berlin, den 25. April 1885.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 2. Mai 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Berichtigung.

In No. 11 des Regierungsblattes ist irrthümlich statt des 14. April der 14. Mai als Tag der Ausgabe angegeben.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag den 19. Mai 1885.

Bestimmung,

den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten 2c. betreffend.

Auf Grund des §. 38, Absatz 2, der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich — Reichs-Gesetzblatt von 1883, Seite 177 ff — wird hiermit bestimmt, was folgt:

Personen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, gewerbsmäßig betreiben, sowie die gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge und Darlehen — (§. 35, Absatz 3, der Gewerbe-Ordnung) — sind verpflichtet, den zuständigen Polizeibehörden und deren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die gesammten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

Die nach §§. 14 und 35, Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung bei Beginn des Gewerbes erforderliche Anzeige von der Eröffnung des Gewerbebetriebes ist gemäß der Vorschrift unter I, 1 der Anweisung vom 30. September 1869 — Regierungsblatt Seite 151 ff — von dem Gewerbetreibenden dem Bürgermeister desjenigen Orts, wo er das Gewerbe betreiben will, zu machen.

Die Anzeige ist von dem Bürgermeister in das von ihm zu führende fortlaufende Verzeichniß einzutragen.

Arolsen, den 12. Mai 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag den 9. Juni 1885.

Verordnung,

betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Warburg nach Arolsen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Königlich Preußische Staatsregierung durch das Gesetz vom 7. Mai d. J., betreffend die Beschaffung von Mitteln für die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes, ermächtigt worden, den Bau einer Eisenbahn von Warburg nach Arolsen zur Ausführung zu bringen, sobald die im §. 1 unter litt. A, B und Cd dieses Gesetzes bezeichneten Bedingungen erfüllt sind, wollen Wir auf Grund des mit den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont unter dem 24. November 1877 abgeschlossenen Vertrages die Genehmigung zum Bau und Betriebe der Bahn innerhalb des Fürstenthums Waldeck hierdurch ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß auf die in Rede stehende Bahn hinsichtlich der Expropriation und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke die Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 11. März 1870 Anwendung finden sollen.

Diese Verordnung ist durch das Waldeckische Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 23. Mai 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. von Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
von Scholz. Gf. Hatzfeldt. Bronsart von Schellendorff.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Eisenbahn Warburg—Arolsen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Leitung des Baues und demnächstigen Betriebes der Eisenbahn von Warburg nach Arolsen durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. d. M. der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld übertragen und in Ausführung dieser Bestimmung durch Verfügung des bezeichneten Herrn Ministers vom 13. d. M. dem von der genannten Eisenbahn-Direktion ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Cassel innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung beigelegten Ressortbefugnisse zugewiesen worden ist.

Arolsen, den 31. Mai 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag den 16. Juni 1885.

Bekanntmachung,

betreffend das Hufbeschlaggewerbe.

Auf Grund des §. 30 a der Deutschen Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 ist durch das Waldeckische Gesetz vom 16. Februar 1885, betreffend die Einführung des Preußischen Gesetzes vom 18. Juni 1884 über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, (Reg.-Blatt S. 23 folg.), vom 1. Juli d. J. an der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht worden. Nur die Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe vor dem 1. Juli d. J. selbstständig oder als Stellvertreter betrieben haben, bleiben auch ferner dazu berechtigt.

Wer dagegen nach dem 1. Juli d. J. den selbstständigen Betrieb des Hufbeschlaggewerbes beginnt oder als Stellvertreter in diesem Gewerbe zu dienen anfängt, muß sich zuvor der vorgeschriebenen Prüfung unterzogen und das Prüfungszeugniß erlangt haben, widrigenfalls er nach §. 147 der Deutschen Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft und der Weiterbetrieb des Gewerbes polizeilich bis zur Beibringung des Prüfungszeugnisses verhindert werden kann.

Zur Abhaltung dieser Prüfung und zur Ertheilung des Prüfungszeugnisses, welches für den ganzen Umfang des Reichs gilt, sind befugt:

1) die im §. 2 des eingeführten Preußischen Gesetzes bezeichneten Innungen, Prüfungskommissionen, Hufbeschlagslehranstalten und Militairschmieden,
2) Innungen, welche von dem Landesdirektor die Berechtigung zur Ertheilung von Prüfungszeugnissen erhalten haben,
3) die vom Staate bestellten oder bestätigten Prüfungskommissionen,
4) die vom Staate errichteten oder anerkannten Hufbeschlagslehranstalten, welchen die Befugniß von dem Landesdirektor beigelegt wird.

Bezüglich der vorstehend zu Ziffer 3 erwähnten Prüfungskommissionen wird auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes die nachfolgende

Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede

für maßgebend erklärt.

§. 1. Die Kommissionen zur Abhaltung der durch das Gesetz angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes bestehen aus mindestens

einem approbirten Thierarzt, einem Hufbeschlagschmied, einem dem Kreise der Hufbeschlaginteressenten entnommenen Sachverständigen.

Für jedes Mitglied der Kommission wird ein im Behinderungsfalle eintretender Stellvertreter bestellt.

Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter, sowie die Bezeichnung des Vorsitzenden der Kommission erfolgt durch den Landesdirektor.

§. 2. Die Prüfungen finden, soweit wie Anmeldungen vorliegen, in jedem Kalenderviertel-

jahre regelmäßig einmal zu einem zwei Monate vorher durch die Beilage zum Regierungsblatt bekannt zu machenden Termine statt.

§. 3. Die Meldungen zu den Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr an den Vorsitzenden zu richten, welcher demnächst die Prüflinge zur Prüfung einberuft.

§. 4. Die Prüfungsgebühr beträgt 10 M. Dieselbe ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

§. 5. In besonderen Fällen kann die Kommission auf Antrag eines oder mehrer Prüflinge auch außerhalb der regelmäßigen Termine eine Prüfung abhalten.

Die Kosten solcher Prüfungen sind von denen, welche sie beantragt haben, zu gleichen Theilen zu tragen.

§. 6. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für jeden Prüfungstag je 6 Mark Diäten.

§. 7. Die eingehenden Prüfungsgebühren werden zunächst zur Bestreitung der sachlichen Prüfungskosten und der Diäten der Kommissionsmitglieder verwandt.

Der Vorsitzende hat über die Einnahmen und Ausgaben der Kommission Rechnung zu führen und nach jedem Termin diese Rechnung dem Landesdirektor nebst dem Protokoll über das Ergebniß der Prüfung vorzulegen, der Landesdirektor trifft Bestimmung über die Asservirung etwaiger Ueberschüsse und veranlaßt die Zahlung etwaiger Mehrkosten aus der Staatskasse.

§. 8. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theile.

1) Die praktische Prüfung umfaßt:
die Anfertigung zweier Eisen, eines für einen gesunden und eines für einen kranken Huf, die Abnahme eines alten Eisens und das Aufschlagen des Eisens für den gesunden Huf.

Dabei ist die richtige, saubere und rasche Ausführung nachfolgender Verrichtungen zu beachten:
die Abnahme des Eisens,
das Zurichten des Hufs,
das Schmieden des Eisens,
das Richten des Eisens,
das Aufpassen des Eisens,
das Aufschlagen des Eisens.

2) Die theoretische Prüfung erstreckt sich über die Grundzüge der Anatomie des Hufes, die verschiedenartigen fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und ihren Einfluß auf die Hufe und deren Beschlag, die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung, soweit der Beschlag in Frage kommt, die verschiedenen Methoden des Hufbeschlags für die verschiedenen Gebrauchszwecke, für Sommer und Winter rc.

§. 9. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmiedeeinrichtungen und die nöthigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

§. 10. Das Zeugniß, welches ergeben muß, ob die Prüfung „bestanden", „gut bestanden" oder „sehr gut bestanden" ist, wird in folgender Fassung ausgestellt:

Der . . . . aus . . . . geboren den . . . . . . hat vor der unterzeichneten Prüfungskommission die durch das Gesetz vom 16. Februar 1885 eingeführte Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes . . . . . bestanden.

. . . . den . . . .

Die Prüfungskommission.
(Unterschriften.)

. . . . Vorsitzender.
. . . .
. . . .

§. 11. Das Prüfungsprotokoll muß eine Abschrift des Zeugnisses enthalten und ist von der Kommission zu vollziehen. Dasselbe wird von dem Landesdirektor aufbewahrt.

Arolsen, den 8. Juni 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Bestellung einer staatlichen Prüfungskommission für Hufschmiede.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige heutige Bekanntmachung, betreffend das Hufbeschlaggewerbe, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Artikels 2 No. 2 des Gesetzes vom 16. Februar d. J. (Regierungsblatt S. 23) für das Landesgebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont eine Kommission zur Abhaltung der gesetzlich angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes mit dem Sitz in Corbach von mir bestellt ist.

Die Kommission besteht bis auf Weiteres aus folgenden Mitgliedern:

1) dem kommissarischen Kreisthierarzte Hartmann zu Corbach als Vorsitzenden,
2) dem Schmiedemeister Wilhelm Dietzel daselbst,
3) dem Gutsbesitzer Conradi zu Helmscheid.

Zu Stellvertretern sind ernannt:

für No. 1 Kreisthierarzt Scheffer in N. Wildungen,
für No. 2 Schmiedemeister Weinreich in Corbach,
für No. 3 Oekonom Rentmeister Welle daselbst.

Als Anhalt zu dem in der Prüfung zu verlangenden Maß theoretischer und praktischer Kenntnisse kann der Prüfungskommission das auf höhere Veranlassung ausgearbeitete Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen für angehende Hufschmiedemeister" von Dr. H. Möller, Professor an der Königlichen Thierarzneischule in Berlin, Verlag von P. Parey daselbst, Preis 1 M., dienen, wie dasselbe auch den angehenden Hufschmieden zur Benutzung empfohlen wird.

Arolsen, den 8. Juni 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung,

die Unfallversicherung betreffend.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 5. d. M. wird hiermit unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. August 1884, betreffend die Ausführung des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Regierungsblatt Seite 49), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen den 12. Juni 1885.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Ebersbach.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.
Vom 5. Juni 1885.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebes —

mit Ausnahme des gesammten Betriebes der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, endlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn-, Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe —

binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 20. Juli 1885 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne der genannten Gesetze anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 5. Juni 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe. (§. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

1) die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf
   a. den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb,
   b. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb,

c. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,

d. den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei),

endlich

e. auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung geführt wird:

α. den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,

β. den Baggereibetrieb,

γ. den Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb.

2) Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als unmittelbare Einnahmequelle, für einige Dauer betrieben wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hôtelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbsmäßig im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebensowenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterszeit seine für die Landwirthschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend zu Steinfuhren für einen Chausseebau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3) Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Speditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es also darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbstständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofsbetriebe in großen Städten, bei Aktien-Speichern 2c., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibesitzers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei oder Kellereibetrieb einen hervorstechenden Bestandtheil, wenn nicht den Hauptbestandtheil des Gesammtunternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher" oder „Keller", nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher-" oder „Kellereibetrieb" handeln.

Insbesondere fallen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Höker, der Gast- und Bierwirthe nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufakturwaaren- oder Kolonialwaarenhändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speicherbetriebs.

4) Der Begriff „Eisenbahn" ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Locomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht nothwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebes sind (vergl. § 1 Absatz 6 jenes Gesetzes) fallen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5) Zur Binnenschiffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Kähnen und Gondeln.

Das vorstehend zu Ziffer 4 Absatz 2 Gesagte gilt auch von den Schiffahrtsbetrieben.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbesitzer, welcher gewerbsmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung

seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letzteren allein versieht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb ꝛc.) abhängig.

7) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist (vorbehaltlich der zu Ziffer 1 e hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen ꝛc. gemachten Ausnahme).

8) Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon früher angemeldet worden waren, z. B. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, mit Motoren betriebene Aufzüge in Speichereien und Kellereien, Dampfkrahnbetriebe auf Packhöfen. In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen.

9) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mark Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantièmen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bildet einen Theil des Jahresverdienstes.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

12) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Betriebe der Speicherei ꝛc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (der Packhöfe ꝛc.) erfolgt.

13) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

14) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

15) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 20. Juli 1885 bewirken, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . , ... Regierungsbezirk . . . . Kreis (Amt . . . .
Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . Straße . . . . . . Nr. . . . .

Anmeldung

Grund des §. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma.)	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.***)

. . . ., den . . . . 1885.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.
***) Z. B. Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag den 11. August 1885.

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Arolsen, Corbach und Niederwildungen.

Vom 29. Juli 1885.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1881 (Regierungsblatt Seite 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Arolsen gehörigen Gemeindebezirke Herbsen, Kohlgrund, Volkhardinghausen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Corbach gehörigen Gemeindebezirke Alleringhausen, Neukirchen,

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Niederwildungen gehörigen Gemeindebezirk Wega am 1. September 1885 beginnen soll.

Ems, den 29. Juli 1885.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 3. August 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag den 8. September **1885.**

Ausschreiben

an die Herren Abgeordneten zur Landessynode.

Auf Grund Höchster Verfügung Sr. Durchlaucht des Fürsten vom 1. d. Mts. werden die zur Landessynode gewählten Herren Abgeordneten zu einer ordentlichen Sitzung auf

Dinstag den 22. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

einberufen.

Wir laden die Herren Abgeordneten zugleich ein, dem zu der angegebenen Zeit in der Arolser Stadtkirche abzuhaltenden Eröffnungsgottesdienste beizuwohnen und sich nach diesem im hiesigen Ständesaale zu versammeln.

Arolsen, den 2. September 1885.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.
Varnhagen.

Bekanntmachung,

betreffend das Aichungsamt zu Corbach.

Die Befugniß des Aichungsamtes zu Corbach zur Prüfung und Aichung von Waagen wird hiermit bis auf Weiteres auf solche Waagen beschränkt, welche für eine größte zulässige Last von nicht mehr als 2000 kg bestimmt sind.

Arolsen den 24. August 1885.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Ebersbach.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag den 15. September 1885.

Bekanntmachung,

betreffend die Volkszählung am 1. December 1885.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes vom 18. Juni d. J. findet am 1. December d. J. wiederum eine Volkszählung im Deutschen Reiche statt. Dieselbe wird in derselben Weise wie die letzten Volkszählungen zur Ausführung gelangen, doch sind die zu beantwortenden Fragen thunlichst eingeschränkt worden. An Formularen kommen bei dieser Zählung zur Verwendung:

1. die Zählkarte A,
2. das Haushaltungs-Verzeichniß B,
3. der Zählbrief D mit der Anleitung C und Mustern ausgefüllter Formulare A und B,
4. die Anweisung für Zähler E mit Muster eines ausgefüllten Formulars F,
5. die Kontrolliste für Zähler F,
6. die Ortsliste G und
7. die Anweisung für die Behörden H mit Muster eines ausgefüllten Formulars G.

Das Königlich preußische statistische Büreau in Berlin wird wie bei früheren Zählungen auch bei dieser die Funktionen der statistischen Centralbehörde übernehmen, das Zählgeschäft vorbereiten und leiten, demnächst das Zählmaterial prüfen und dasselbe aufbereiten. Diese Behörde wird im unmittelbaren Geschäftsverkehre mit den Kreis- und Ortsbehörden das Nöthige veranlassen. Die Kreis- und Ortsbehörden sind verpflichtet, die bezüglichen Requisitionen des Königlich preußischen statistischen Büreaus mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen.

Die Mitwirkung der Bevölkerung wird bei der Zählung vertrauensvoll in Anspruch genommen. Insbesondere sind die Haushaltungsvorstände dazu verpflichtet, die über die Personen ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise auf den hierzu bestimmten Formularen (Zählkarten A und Haushaltungs-Verzeichnisse B) nach den in der Anleitung C erlassenen Bestimmungen soweit als thunlich selbst zu liefern. Die Ausführung der Zählung ist Sache der Gemeindebehörden und findet nach Maßgabe der Anweisung H unter der Aufsicht der Kreisämter statt; die Polizeibehörden haben denselben nach Anleitung der Kreisämter Beihülfe zu leisten. In größeren Gemeinden kann die Leitung der Zählung seitens der Gemeindebehörde einer besonderen Zählkommission übertragen werden. Die Aufgabe der Gemeindebehörde bezw. Zählkommission besteht hauptsächlich in der Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, in der Annahme und Anweisung der Zähler und deren Stellvertreter, sowie in der Prüfung und, wo nöthig, Berichtigung der ausgefüllten Zählpapiere A, B und F, der Aufstellung der Ortsliste G und der Absendung des gesammten Zählmaterials an die Kreisämter. Sache der Kreisbehörden ist, die rechtzeitige Unterweisung der Gemeindebehörden bezüglich der diesen bei der Zählung zufallenden Thätigkeit, die Vertheilung der ihnen vom Königlich preußischen statistischen Büreau zugehenden Zählpapiere an die Gemeindebehörden und die Befriedigung etwaiger Nachforderungen an Erhebungsformularen, die Wiedereinsammlung, Prüfung und demnächstige Absendung der Zählpapiere an das Königlich preußische statistische Büreau in Berlin und die Aufstellung eines alphabetisch geordneten, auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit sorgfältig geprüften Verzeichnisses aller zum Kreise gehörigen Städte und Landgemeinden, welches für die Bearbeitung eines Gemeindelexikons verwerthet werden soll.

Um den Gemeindebehörden vor der Vollendung der Aufbereitung und Veröffentlichung der Zählungsergebnisse durch das Königlich preußische statistische Büreau einige Kenntniß des Ergebnisses zu verschaffen, werden, wie dies schon im Jahre 1880 geschehen ist, doppelte Exemplare von Zählerkontrollisten verabreicht, damit das eine von den Zählern als Konzept benutzt, auf besondere Anordnung der Gemeindebehörde durch Eintragung der auf das Religionsbekenntniß der Bevölkerung bezüglichen Zahlen auf der letzten Seite vervollständigt und später von der Gemeindebehörde zurückbehalten werden kann. Die den Kreisämtern vom Formulare G zugehenden Bestände sind außerdem so reichlich bemessen worden, daß jeder größeren Gemeinde zwei Ortslisten zugetheilt werden können, von denen die eine als Konzept benutzt wird und der Gemeindebehörde verbleibt.

Abgesehen hiervon wird von dem Königlich preußischen statistischen Büreau auch diesmal Fürsorge getroffen werden, daß den Vorständen der Gemeinden mit 2000 oder mehr Einwohnern möglichst bald nach der Zählung handschriftliche Uebersichten des endgültigen Hauptergebnisses der Zählung nach dem Muster der Anlage L zugestellt werden, ohne daß es hierzu eines besonderen Antrages bedarf. Gleiche Uebersichten L werden auch den Verwaltungsbehörden der Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern, jedoch nur auf deren besonderen Antrag verabfolgt, während den Kreisämtern handschriftliche Uebersichten des endgültigen Ergebnisses der Zählung nach dem Muster der Anlage K zugehen werden.

Es darf erwartet werden, daß sich für die am 1. Dezember d. J. stattfindende, wichtigen staatsrechtlichen und wissenschaftlichen, aber keineswegs irgend welchen steuerlichen Zwecken dienende Volkszählung in genügender Zahl Personen finden werden, welche geeignet und bereit sind, das Amt eines Zählers als Ehrenamt zu übernehmen.

Die Ergebnisse der Volkszählung bilden die Grundlage für die Bemessung der Matrikularbeiträge bezw. die Vertheilung der aus Zöllen und gemeinsamen Verbrauchssteuern verbleibenden Ueberschüsse, für die Ersatzaushebung und andere wichtige Aufgaben der Verwaltung. Deshalb sind Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung am Zählungstage vorübergehend wesentlich verändern könnten, nach Möglichkeit zu verhindern. Wegen der Kram- und Viehmärkte ist in dieser Beziehung bereits früher Vorsorge getroffen worden. Sollten sich in Bezug auf den Inhalt der Zählpapiere oder deren Ausführungsbestimmungen u. s. w. Zweifel irgend welcher Art ergeben, so wird das Königlich preußische statistische Büreau in Berlin die betreffenden Anfragen erledigen.

Arolsen, den 4. September 1885.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Ebersbach.

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Volkszählung am 1. December 1885. Hauptübersicht.

Kreis . . . . . .

Laufende Nr.	Name der Gemeindeeinheiten	Wohnplätze.	Wohnhäuser. Bewohnte	Wohnhäuser. Unbewohnte	Sonstige Wohnstätten	Haushaltungen.	Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt.	Ortsanwesende Bevölkerung: überhaupt. männl.	Ortsanwesende Bevölkerung: überhaupt. weibl.	Ortsanwesende Bevölkerung: wohnhaft und anwesend. männl.	Ortsanwesende Bevölkerung: wohnhaft und anwesend. weibl.	Ortsanwesende Bevölkerung: nicht wohnhaft aber vorübergehend anwesend. männl.	Ortsanwesende Bevölkerung: nicht wohnhaft aber vorübergehend anwesend. weibl.	Wohnhaft aber vorübergehend auswärts abwesend. männl.	Wohnhaft aber vorübergehend auswärts abwesend. weibl.	Unter der ortsanwesenden Bevölkerung befinden sich aktive Militär-Personen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

I.

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Volkszählung am 1. December 1885.

Endgültiges Hauptergebniß

für die

. . . . Gemeinde . . . .

im Kreise . . . .

I. Abschnitt.

Wohnplätze und Haushaltungen, Wohnbevölkerung.

a. Wohnplätze.

1. Wohnplätze . . . . —
2. Bewohnte Wohnhäuser . . . . . —
3. Unbewohnte Wohnhäuser . . . . . —
4. Bewohnte, aber hauptsächlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude . . —
5. Hütten, Bretterbuden &c. Zelte . . —
6. Wagen, Schiffe, Flöße . . . . . —

b. Haushaltungen.

7. Gewöhnliche Haushaltungen von zwei oder mehr Personen . . . . . . —
8. Einzeln lebende selbständige Personen —
9. Anstalten . . . . —

c. Wohnbeölkerung.*)

10. Wohnhafte männliche Personen . . . —
11. Wohnhafte weibliche Personen . . . —

*) Zur Wohnbevölkerung gehören die am Zählungstage in der Gemeinde wohnhaft und anwesenden, sowie die daselbst wohnhaften, aber vorübergehend auswärts abwesenden Personen.

II. Abschnitt.

Ortsanwesende Bevölkerung.*)

d. Geschlecht, Ortsgebürtigkeit.

12. Ortsanwesende Personen überhaupt . —
13. Davon männliche Personen . . . —
14. „ weibliche Personen . . . . —
15. Ortsgebürtige männliche Personen . —
16. „ weibliche Personen . . —
17. Aktive Militärpersonen . . . . . —

e. Religionsbekenntniß.	männl.	weibl.
18. Evangelische	—	—
19. Römisch-katholische	—	—
20. Sonstige Protestanten . . .	—	—
21. Griechisch-katholische . . .	—	—
22. Dissidenten	—	—
23. Juden	—	—
24. Anderen oder unbekannten Religionsbekenntnisses	—	—

*) Zur ortsanwesenden Bevölkerung gehören die am Zählungstage in der Gemeinde wohnhaft und anwesenden, sowie die daselbst vorübergehend anwesenden, aber auswärts wohnhaften Personen.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag den 29. September 1885.

Ausschreiben
an die Herren Landtags-Abgeordneten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen d. d. Schloß Babelsberg den 24. August d. J. werden die Herren Landtags-Abgeordneten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hierdurch auf

Dinstag den 27. October Mittags 12 Uhr

zur diesjährigen verfassungsmäßigen Landtags-Sitzung einberufen.

Arolsen, den 24. September 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dinstag den 20. October 1885.

Bekanntmachung,

betreffend das Statut der Landschaft der Provinz Westfalen.

Auf den Bericht vom 21. d. Mts. will ich hiermit nachstehende Aenderungen des Statuts der Landschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877 und der Nachträge vom 5. April 1882 und 27. Juli 1883 landesherrlich genehmigen:

1) Im §. 2 alinea 1 ist statt „100 Mark" zu setzen „75 Mark."

2) Im §. 16 wird an Stelle des ersten Absatzes Folgendes bestimmt:
„die Pfandbriefe werden nach beiliegendem Formular A entweder zu einem Zinsfuße von 4% in Abschnitten von 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark, oder zu einem Zinsfuße von 3½% oder auch zu einem Zinsfuße von 4½% in Abschnitten von 4000, 2000, 800, 400, 200 und 100 Mark unter fortlaufender Nummer in deutscher Reichswährung ausgegeben.
Zur Erhebung der halbjährlich zahlbaren Zinsen werden den Pfandbriefen Coupons auf 10 Jahre nach Formular B, die mit Talons nach Formular C versehen sind, beigefügt."

3) Im §. 22 ist am Schluß der Nr. 4 folgender Zusatz zu machen:
„Voreingetragene Altentheile, Grundrenten, Abfindungsberechtigungen und andere dauernde Lasten können nach dem Ermessen der Direktion auf ihren Kapitalwerth eingeschätzt, und dieser von dem Gesammtwerth der zu beleihenden Liegenschaften (§. 24 des Statuts) in Abzug gebracht werden."

4) Im §. 22 Nr. 5 treten an Stelle des ersten Satzes folgende Bestimmungen:
„Der Darlehnsnehmer hat die Wahl, ob er das Darlehn in Pfandbriefen zu 3½, 4 oder 4½% verzinslich empfangen will. Derselbe hat das Darlehnskapital von dem ersten Tage desjenigen Halbjahres ab, in welchem er dasselbe empfangen, zu verzinsen und zwar betragen diese Zinsen — incl. ½% Tilgungsbeitrag — bei Pfandbriefen, die mit 3½% verzinst werden, jährlich 4¼%, bei den zu 4% verzinslichen Pfandbriefen jährlich 4¾% und bei den zu 4½% verzinslichen Pfandbriefen jährlich 5¼%."

5) Im §. 24 ist am Schlusse von alinea 1, also zwischen alin. 1 und 2 folgender Zusatz zu machen:
„Die Direktion ist indessen auch befugt, auf Antrag des Darlehnssuchers, wenn derselbe ein, ⅔ des nach vorstehenden Grundsätzen festzustellenden Werthes übersteigendes Darlehn nachsucht, die Ermittelung des Werthes der zum Pfande offerirten Grundstücke auf Grund einer Abschätzung derselben an Ort und Stelle auf Kosten des Darlehnssuchers zu bewirken.
Die für die Abschätzung in Anwendung zu bringenden Taxgrundsätze sind vom Verwaltungsrath festzustellen und bedürfen der ministeriellen Genehmigung. Der nach Maßgabe dieser Taxgrundsätze festgesetzte Werth der Pfandobjekte darf bei Bemessung des Darlehnsbetrages nicht über den 45fachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages (alin. 1)

hinaus berücksichtigt werden; mithin darf das Darlehnskapital niemals den 30fachen Betrag des bei der Grundsteuer-Einschätzung ermittelten Katastral-Reinertrages überschreiten."

Schloß Babelsberg, den 31. August 1885.

gez.: **Wilhelm.**

gegz. v. Puttkamer, Zugleich für den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für den Finanz-Minister.

gegz.: Friedberg.

An die Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und der Finanzen.

Die vorstehende Allerhöchste Ordre wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. September 1883, betreffend den Anschluß der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Landschaft der Provinz Westfalen — Regierungsblatt von 1883, Seite 87 — hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 10. October 1885.

Der Landesdirektor.

von Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Bestimmung im §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 30. v. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen, den 10. October 1885.

Der Landesdirektor.

von Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes).

Vom 30. September 1885.

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§. 1. Als Krankenkassen im Sinne des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeindekrankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Baukrankenkassen, die

Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hülfskassen gemäß §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§. 2. Der im §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§. 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vgl. §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.[1])

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.[2])

§. 4. Hülfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im §. 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.[3])

§. 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des §. 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus §. 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§. 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den im §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mittheilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden,

Anmerkung [1]) Nach §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach §. 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß §. 5 Abs. 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach §. 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohns.

[2]) Nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohns auch Solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von $1/4$ auf $1/3$ des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältniß das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von $1/8$ auf $1/6$ des Arbeitslohns.

[3]) Da nach §. 5 Abs. 9 cit. das Krankengeld von $1/2$ auf $2/3$, also um $1/6$ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im §. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von $3/4$, wovon $1/4$ die Stelle freier Kur vertritt, um $1/6$, mithin auf $11/12$.

so hat die Verwaltung auch die Ortspolizeibehörde sowie die Organe der betheiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§. 5 Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§. 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§. 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des §. 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungesäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§. 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§. 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§. 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

[Liquidation

Liquidation
auf Grund
des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz): ________________________________

____

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz): ________________________________

____

1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):	
2) Vor- und Zuname des verletzten Kassenmitgliedes: Wohnort, Wohnung:	
3) Datum des Unfalls:	
4) Datum a. der Wiederaufnahme der Arbeit, oder	zu a:
b. des erfolgten Ablebens, oder	zu b:
c. des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalles:	zu c:

5) Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist:

6) Betrag des	a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes	ℳ	₰
	b. (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag	ℳ	₰
	c. auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes . . .	ℳ	₰

7) Berechnung. — Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalles an Krankengeld insgesammt empfangen:

und zwar für . . . Tage (vergl. Ziffer 5) à . . . . . ℳ . . . . ₰ (vergl Ziffer 6 c), zusammen . . . . ℳ ₰

Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für . . . Tage (vergl. Ziffer 5) à . . . . ℳ . . . ₰ (vergl. Ziffer 6 b),

zusammen ℳ ₰

Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist ℳ ₰

8) Bemerkungen: ________________________________

____

____

____

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Ew. ____________ / wird die ____________ zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom ____________ ergebenst ersucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn ____________ die vorstehend begründete Mehrausgabe zum Betrage von (in Buchstaben) ____________ . . . . ℳ . . . ₰ bis zum ____________ gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum ____________ Unterschrift:

An

Den vorstehend liquidirten Betrag von . . . . ℳ . . . ₰ erhalten.

Ort und Datum: Unterschrift:

Zur Beachtung.

Nach §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Betheiligten entstehen, sind nach Maßgabe des §. 5 Absatz 11 a. a. O. und des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dinstag den 10. November 1885.

Kirchengesetz.

Die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung betreffend.

Wir Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont ꝛc. verordnen was folgt:

§. 1.

Die Mitglieder der evangelischen Landeskirche sind verpflichtet:

1) die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder taufen zu lassen;

2) dieselben nach Maßgabe der gesetzlich bestehenden Bestimmungen in der evangelischen Confession zu erziehen;

3) sie der Confirmation zuzuführen;

4) für ein Ehebündniß die Trauung nachzusuchen, beziehungsweise eine Ehe nicht einzugehen, für welche die Trauung versagt werden muß. (§. 2).

§. 2.

Die Trauung ist nicht statthaft:

1) wenn keiner der eheschließenden Theile der evangelischen Kirche angehört;

2) bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen;

3) wenn bei gemischten Ehen der evangelische Mann vor Eingehung der Ehe die Erziehung sämmtlicher Kinder in einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.

Die Trauung kann versagt werden, wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung als eine Entwürdigung der begehrten kirchlichen Handlung erscheinen, insbesondere zum öffentlichen Aergerniß gereichen müßte.

Die Entscheidung hierüber steht nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des betreffenden Superintendenten der obersten Kirchenbehörde zu.

§. 3.

Wenn Kirchenglieder die Erfüllung der im §. 1 gedachten Pflichten verabsäumen, so ist auf dieselben zunächst durch seelsorgerischen Zuspruch des zuständigen Geistlichen, sowie durch freundlich ernste Ermahnung eines oder mehrerer Kirchenvorstandsmitglieder einzuwirken.

Etwaige äußere Hindernisse, welche die Erfüllung jener Pflichten erschweren, sind nach Thunlichkeit zu beseitigen.

§. 4.

Derjenige, welcher ungeachtet dieser Einwirkung die Erfüllung der genannten Pflichten verweigert, oder ohne triftige Gründe über deren Vorhandensein der Kirchenvorstand entscheidet — beharrlich hinausschiebt, ist durch den Kirchenvorstand zur Nachholung des Versäumten innerhalb einer vorzusetzenden Frist, welche in der Regel 4 Wochen betragen soll, unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung schriftlich aufzufordern.

§. 5.

Bleibt auch diese schriftliche Aufforderung ohne Erfolg, so ist nach den nachstehenden Bestimmungen zu verfahren:

1) ein Kirchenglied, welches die im §. 1 unter 1, 2 und 3 genannten Pflichten versäumt, ist
   a. der Fähigkeit zur Bekleidung eines kirchlichen Amtes,
   b. der Stimmberechtigung in der Kirchengemeinde,
   c. des Rechts der Taufpathenschaft

   verlustig zu erklären;
2) ein Kirchenglied, welches sich weigert, für seine Eheschließung die Trauung nachzusuchen oder eine Ehe schließt, für welche nach §. 2 die Trauung nicht statthaft ist, bezw. versagt wird, soll der Fähigkeit zur Bekleidung eines kirchlichen Amtes und der Stimmberechtigung in der Kirchengemeinde verlustig erklärt werden.

§. 6.

Der von dem Kirchenvorstande auf Grund des §. 5 gefaßte Beschluß ist unter Angabe der Gründe, nebst Hinweisung auf den nach §. 7 zuläßigen Rekurs, dem betreffenden Kirchengliede schriftlich mitzutheilen.

§. 7.

Den durch den Beschluß des Kirchenvorstandes Betroffenen steht es frei, den Rekurs zu ergreifen, und ist derselbe innerhalb 4 Wochen nach der erhaltenen Mittheilung schriftlich beim Kirchenvorstande einzureichen. Dieser hat die Rekursschrift alsbald mit Bericht an den Superintendenten einzusenden, von welchem derselbe, ebenfalls mit Bericht, an die höchste Kirchenbehörde zur Entscheidung gelangt.

§. 8.

Von den im §. 5 bezeichneten Maßregeln ist in den Fällen abzusehen, in denen die Erfüllung der fraglichen kirchlichen Pflichten thatsächlich nicht mehr möglich ist.

§. 9.

Erfolgt die Erfüllung der versäumten Pflicht nachträglich, so sind dem Betroffenen die entzogenen Rechte wieder beizulegen.

Dasselbe kann geschehen, wenn die nachträgliche Erfüllung der versäumten kirchlichen Pflicht nicht mehr möglich ist.

§. 10.

Die Wiederbeilegung der entzogenen kirchlichen Rechte erfolgt durch schriftlichen Beschluß des Kirchenvorstandes, welcher dem betreffenden Kirchengliede mitzutheilen ist.

Gegen einen Beschluß, der die Wiederbeilegung ablehnt, ist der Rekurs zulässig und gelten bezüglich desselben die Bestimmungen im §. 7.

§. 11.

Ungetaufte sind nicht als Kirchenglieder anzusehen, und können nicht zur Confirmation zugelassen werden, doch soll ihnen die Theilnahme an der kirchlichen Unterweisung gewährt werden.

§. 12.

Die Unterlassung der Trauung Seitens der Eltern ist kein Grund, den Kindern die Taufe zu versagen.

Gegeben Arolsen, den 31. Oktober 1885.

Georg Victor.

Nach erfolgter Zustimmung der Synode wird vorstehendes Kirchengesetz hierdurch verkündigt.

Arolsen, den 31. Oktober 1885.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.
Barnhagen.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dinstag den 24. November 1885.

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach.
Vom 16. November 1885.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1881 (Regierungsblatt Seite 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Corbach gehörigen Gemeindebezirke Ober-Ense, Goldhausen, Strothe

am 1. Januar 1886 beginnen soll.

Berlin, den 16. November 1885.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 20. November 1885.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Ebersbach.

Bekanntmachung,

betreffend die Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831.

Mit Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ist mit der Königlich Bayerischen Regierung das Uebereinkommen getroffen worden, auf die fernere Gewährung der im Artikel 9 der Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 — Regierungsblatt Seite 18 — für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämien gegenseitig zu verzichten.

Arolsen, den 20. November 1885.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Ebersbach.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 23. Dinstag den 8. December 1885.

Bestimmungen

über die nach §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes von den Ortspolizeibehörden zu führenden Unfallverzeichnisse.

Nach §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 haben die Ortspolizeibehörden ein Unfallverzeichniß zu führen und in dasselbe diejenigen Unfälle einzutragen, welche aus den der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben, soweit diese nicht unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehen, nach §. 51 a. a. O. angemeldet werden.

Zur Ausführung dieser Vorschrift werden nachstehende Bestimmungen mit dem Bemerken erlassen, daß das darin erwähnte Formular den Ortspolizeibehörden von hier aus zur Verfügung gestellt werden wird.

I.

Die Ortspolizeibehörden haben das Unfallverzeichniß nach dem nachstehenden Formular zu führen und die Eintragungen in dasselbe nach Anleitung der probeweisen Ausfüllung zu bewirken.

II.

Dabei sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

1) In das Unfallverzeichniß sind alle Unfälle einzutragen, welche auf Grund des §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes zur Anzeige gelangen.

2) Die Eintragung ist in der Reihenfolge zu bewirken, in welcher die Anzeigen eingehen. Die letzteren sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in einem Beilageheft zum Unfallverzeichniß zu sammeln.

3) In Spalte 2 ist der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen. Soweit zur Feststellung der Identität eine Ortsangabe, (Gemeindebezirk, Straße, Hausnummer) erforderlich erscheint, ist dieselbe beizufügen.

4) Sind mehrere Personen durch einen Unfall verletzt oder getödtet, so bedarf es einer Ausfüllung aller Spalten für jede Person nicht. Es genügt in Spalte 5 die Namen der Personen, in Spalte 6—7 die Verletzungen, welche dieselben erlitten haben, aufzuführen, im Uebrigen aber nur eine einmalige Angabe hinsichtlich des Betriebes u. s. w. zu machen.

5) Unfälle, welche nach der darüber eingegangenen Anzeige eine Untersuchung (§. 53 a. a. O.) zwar nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, müssen von der Ortspolizeibehörde in ihren weiteren Folgen beobachtet werden, damit bei etwa ein-

tretender Verschlimmerung der letzteren die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann. In Fällen dieser Art ist in Spalte 10 anzugeben, warum die nachträglich erforderlich gewordene Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

6) Mit Rücksicht auf §. 5 Absatz 9 a. a. O. empfiehlt sich eine kurze Mittheilung über das Ergebniß der Unfalluntersuchung an die in der Unfallanzeige bezeichnete Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, und ist hierüber in Spalte 10 ein entsprechender Vermerk einzutragen.

7) Es ist zulässig, getrennte Unfallverzeichnisse für örtlich abgegrenzte Theile des Bezirks der Ortspolizeibehörde (Polizei-Reviere u. A.) oder für eine oder mehrere Berufsgenossenschaften (vergl. den Kopf der Unfallanzeigen) oder für einzelne Gewerbezweige oder einzelne große Etablissements zu führen.

III.

Die unter II 1 bis 7 gegebenen Vorschriften müssen dem Unfallverzeichniß vorgeheftet oder vorgedruckt sein.

IV.

Die Kreisamtmänner haben sich gelegentlich von der vorschriftsmäßigen Führung des Unfallverzeichnisses zu überzeugen.

Arolsen, den 4. December 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Unfallverzeichniß (§. 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Laufende Nr.	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Name, (Firma) des Betriebsunternehmers.	Datum des Unfalls.	Nr. der Unfallanzeige.	Vor- und Zuname der Verletzten (Getödteten).	Art der Verletzung.	Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	Veranlassung des Unfalls.	Ist der Unfall untersucht? (Wenn ja, an welchem Tage?) Vergl. §. 53 flg des Unfallversicherungsgesetzes.	Bemerkungen.
1. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Maschinenfabrik von Erh. Keller. Teichstraße 11.	2. October 1885.	1.	Robert Müller.	Leichte Fingerquetschung.	Nein. (ca. 1 Woche Erwerbsunfähigkeit).	Gerieth in das Zahnradgetriebe einer Handbohrmaschine.	Nein.	
2. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Wollspinnerei von Christoph Reuter & Co.	5. October 1885.	2. bis 5.	1. Peter Wirtz. 2. Maria Nickel. 3. Joseph Werner 4. Carl Welse.	1. Leichte Kopfverletzung. 2. Armbruch u Verbrühung. 3. Schwere Verbrühung. 4. Brustquetschung.†	1. Nein (2 Wochen Erwerbsunfähigk.) 2. Ja. 3. Ja. 4. Ist bereits gestorben.	Dampfkessel-Explosion.	Ja. Am 7. October 1885.	In Betreff der Verletzten 2 und 3 Mittheilung an die zuständige Krankenkasse am 10. October 1885.
3. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Kalksteinbruch der Wintersberger Steinbruchsactiengesellschaft Gemeindebezirk Rehmhausen im „Hölzchen."	10. October 1885.	6.	Frdr. Schönberg.	Fußquetschung.	Nein. (ca. 3 Wochen Erwerbsunfähigkeit.)	Fall von überhängendem Gestein.	Ja. Am 15. Nov. 1885.	Untersuchung nachträglich vorgenommen, da nach angestellter Ermittelung die Herstellung des Verletzten sich hinzieht. Der zuständigen Krankenkasse vom 15. Novbr. Mittheilung gemacht.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 24. Dinstag den 15. December 1885.

Bekanntmachung,

betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militairanwärtern.

Den von den verbündeten Regierungen in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März 1882 vereinbarten, in Nr. 13, Seite 123 ff des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichten Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern entsprechend, wird nachstehend das Verzeichniß der in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die zur Ausführung der erwähnten Grundsätze beschlossenen Zusätze zu denselben mit dem Bemerken veröffentlicht, daß das Reglement über die Civilversorgung und Civil-Anstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 2. September 1868 — Regierungsblatt Seite 97 — sowie die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 15. October 1870 — Regierungsblatt Seite 115 — außer Kraft getreten sind.

Arolsen, den 3. December 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Anlage I.

Verzeichniß
der den Militairanwärtern in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vorbehaltenen Stellen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe in welchem Umfange die Stellen vorbehalten sind.	Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Kanzlisten beim Landesdirectorium, Staatskassenschreiber, Boten beim Landesdirectorium, Boten bei den Kreisämtern, Steuer-Executoren, Hülfs-Executoren, Wegewärter, Gerichtsvollzieher, Gerichtsdiener, Pedell beim Gymnasium,	ausschließlich.	Diejenige Behörde bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	
Kreisschreiber bei den Kreisämtern, Gerichtsschreibergehülfen.	mindestens zur Hälfte.		

Anlage II.

Zusätze
zu den von den verbündeten Regierungen beschlossenen Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern.

Zu §. 1.

1) Die Ausfertigung des Civilversorgungsscheins erfolgt durch dasjenige General-Commando, welches über den Versorgungsanspruch zu entscheiden hat, bei Marinemannschaften durch die Kaiserliche Admiralität; die Civilversorgungsscheine für das Preußische Zeug- und Festungspersonal der Festung Ulm stellt das General-Commando des 14. Armee-Corps aus.

2) Zum Eintritt in die Gendarmerie sind nur solche Unteroffiziere zuzulassen, welche mindestens 9 Jahre activ im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gedient haben.

Die Fürstlich Waldeckischen Gendarmen erhalten den Civilversorgungsschein durch das General-Commando des XI. Armee-Corps.

3) Die Schlußbestimmung des §. 1 gilt auch für die bereits in den Bewerberverzeichnissen eingetragenen Inhaber des Civilanstellungsscheins.

Zu §. 2.

Bezüglich der Versorgung im Civildienst kommen u. a. noch die nachstehenden weiter gehenden Bestimmungen bis auf Weiteres in Betracht:

1. §. 10 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 2. September 1868.

„Auch diejenigen Staatsdiener, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversionalvergütung für die Amtsverwaltungskosten und bezw. aus dem Diensteinkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Executoren &c. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militairanwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütet wird.

Ausnahmen hiervon machen die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Büreaugehülfen der Rentbeamten."

2. §. 11 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 2. September 1868.

„Hinsichtlich der städtischen Kommunen sind die Städte Arolsen, Corbach, Wildungen, Pyrmont, Mengeringhausen und Rhoden verpflichtet, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andern als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen; diese Verpflichtung bezieht sich jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur insoweit als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

Bei der Wahl der Kommunal-Kassen-Beamten behalten die städtischen Behörden freie Hand."

Zu §. 9.

§. 12 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 2. September 1868.

„In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen schon bisher besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten. Falls sich jedoch Militairanwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen."

Zu §. 10.

1) Qualificirten Wartegeldempfängern kann vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gegeben werden.

2) Officiere und Deckofficiere, welchen beim Ausscheiden aus dem activen Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist, sind zu allen den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen mit den Rechten der Militairanwärter zuzulassen, sofern für einzelne Fälle nicht seitens der betheiligten Centralbehörden abweichende Bestimmung getroffen ist oder getroffen wird.

3) Beamte, welche ohne Versorgungsanspruch angestellt sind, dürfen, so lange sie für ihren Dienst weder unbrauchbar noch entbehrlich geworden sind, in eine den Militairanwärtern vorbehaltene Stelle nur im Einvernehmen mit dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium versetzt werden.

4) Anträge auf Verleihung der Anstellungsberechtigung (§. 10,7 der Grundsätze) sind alljährlich nur einmal — im April — zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen.

Zu §. 12.

Die Bewerbungen sind auch von den zu a und b genannten Behörden sofort den Anstellungsbehörden zuzusenden.

Zu §. 13.

1) Militairanwärter, welche eine Anstellung mit pensionsfähigem Diensteinkommen gefunden haben, sind hiernach in dem Bewerberverzeichnisse zu streichen und können ihre Aufnahme in das Verzeichniß erst nach dem freiwilligen Ausscheiden ohne Pension (§. 23) von Neuem verlangen.

Die Streichung derjenigen Militairanwärter, welche außerhalb des Staatsdienstes Anstellung gefunden haben, unterbleibt jedoch, so lange das pensionsfähige Diensteinkommen derselben den Betrag von 900 Mark nicht erreicht.

2) Von der erfolgten Anstellung ist denjenigen Behörden Kenntniß zu geben, in deren Bewerberverzeichniß der angestellte Militairanwärter außerdem notirt ist. Die Militairanwärter sind verpflichtet, diejenigen Anstellungsbehörden namhaft zu machen, bei welchen sie notirt sind.

Zu §. 14.

1) Die Mittheilung der militairärztlichen Atteste soll auf diejenigen Fälle beschränkt werden

in denen nach der Organisation des betreffenden Dienstes besondere Anforderungen an die körperliche Qualification der Beamten gestellt werden müssen.

2) Die für die Militairbehörden bezüglich der Beurlaubung behufs der informatorischen Beschäftigung u. s. w. erlassenen Bestimmungen sind in der Anlage L beigefügt.

Anlage L.

Zu §. 15.

1) Die Bewerberverzeichnisse werden alljährlich auf ihre Richtigkeit geprüft.

2) Die Erneuerung der Bewerbungen seitens der im § 12 zu a und b genannten Militairanwärter erfolgt durch Vermittelung der dort bezeichneten Behörden bei derjenigen Behörde, bei welcher die betreffenden Anwärter in den Bewerberverzeichnissen geführt werden.

3) Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notirung sind die Militairanwärter darauf hinzuweisen, daß sie zur Vermeidung ihrer Streichung in dem Bewerberverzeichniß ihre Meldung alljährlich bis zum 1. December, das erste Mal bis zum 1. December des auf die Notirung folgenden Kalenderjahres zu erneueren haben und daß jede Erneuerung, bis zu dem gedachten Termine nicht blos abgesandt, sondern bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein müsse.

Zu §. 16.

Anlage G.

1) Die Anstellungsbehörden lassen die vorgeschriebenen Nachweisungen (Anlage G) der Vermittelungsbehörde so zeitig zugehen, daß die Nachweisungen seitens der Vermittelungsbehörde jeden Sonnabend abgeschlossen und der Redaction des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers eingesandt werden können.

Die Redaction veranlaßt die Veröffentlichung sämmtlicher bei ihr eingegangenen Nachweisungen jeden Mittwoch in der Vakanzenliste.

2) Als Vermittelungsbehörde ist für den Bezirk des XI. Armee-Corps das Landwehr-Bezirks-Commando Marburg bestimmt.

Zu §. 17.

Die im §. 17 festgesetzte Frist von 5 Wochen wird für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont auf 6 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab, verlängert.

Zu §. 19.

Von dem im Schlußsatze des §. 19 erwähnten Beschlusse ist betreffs der im activen Dienst befindlichen Militair-Anwärter alsbald dem Truppentheile zur Vermeidung von Ueberhebungen an Gebührnissen Kenntniß zu geben.

Zu §. 21.

1) Die Gewährung von Remunerationen während der Probedienstleistung hat allgemein auch bei den unter §. 2 aufgeführten städtischen rc. Behörden stattzufinden. Bezüglich der Höhe der Remunerationen kommt für diese Behörden die Vorschrift des §. 21 gleichfalls zur Anwendung.

2) Die Zahlung des Stelleneinkommens während der Anstellung auf Probe geschieht nach den für die Stelle bestehenden besonderen Bestimmungen.

Zu §. 24.

Die Kontrole bezüglich der städtischen Behörden liegt dem Landesdirector und den Kreisamtmännern ob.

Zu §. 27.

1) Wenn Unterofficiere nach Erlangung des Civilversorgungsscheines bei weiterem Verbleiben im activen Militairdienste sich schlecht führen, so wird dies auf dem Versorgungsschein entsprechend vermerkt.

2) Für Militairanwärter, denen ihr Civilversorgungsschein abhanden gekommen ist, wird ein neuer Schein nicht ausgefertigt; sie erhalten vielmehr von dem betreffenden General-Commando oder der Admiralität auf Ansuchen nur eine Bescheinigung dahin, daß und wann ihnen der Versorgungsschein ertheilt worden ist.

Anlage L.

Bestimmungen

betreffend

die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im activen Militairdienst befindlichen Militairanwärter*) im Interesse ihrer Civilversorgung.**)

(Die im Text in (—) gestellten Zahlen weisen auf die betreffenden Paragraphen der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern" hin.)

A. Civildienstliche Beschäftigung in den, Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen.

I. Allgemeines.

1) Die Militairanwärter sind bei Erlangung des Civilversorgungsscheines anzuweisen, etwaige Bewerbungen um eine ihnen vorbehaltene Stelle nur auf dem militairischen Dienstwege anzubringen (12).

Andererseits ist die Bewerbung eines Militairanwärters um Anstellung im Civildienst von dem Truppentheil 2c.***) sofort der betreffenden Anstellungsbehörde zu übersenden.

2) Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende — körperliche wie sonstige — Qualification für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen (14).

Die Beibringung dieses Nachweises bezw. die Zulassung zu der für diesen Zweck etwa vorgeschriebenen Prüfung kann von einer vorgängigen „informatorischen Beschäftigung" in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

3) Ist die Qualification vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Uebernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden (19).

4) Zum Zwecke der vorerwähnten civildienstlichen Beschäftigungen (vergl. Nr. 2 und 3) werden die Militairanwärter kommandirt.

5) Die Einberufung hierzu soll seitens der Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppentheils 2c. erfolgen; an denselben sind auch etwaige an eine andere Militairbehörde oder an einen Militairanwärter direct gelangende Requisitionen (Einberufungsschreiben 2c.) unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (20).

6) Zur Vermeidung von Ueberhebungen an Militairgebührnissen haben die Truppentheile 2c. bei Einberufungen von Anwärtern genau zu ermitteln, ob in dem gegebenen Falle eine informatorische Beschäftigung von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine Anstellung auf Probe oder eine Probedienstleistung bezw. um eine vorübergehende Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter (vergl. Nr. 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben 2c. der Anstellungsbehörde in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppentheile 2c. gehalten, dieserhalb sich mit jener Behörde in Verbindung zu setzen und dieselbe zu einer ganz bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, welcher Art die Beschäftigung eines Anwärters ist.

Die Anstellungsbehörden sind ihrerseits verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

II. Probedienstleistung und Anstellung auf Probe.

7) Die Kommandirung von Militairanwärtern zur Probedienstleistung bezw. Anstellung auf

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militairpersonen (vergl. §. 10, 6 der Grundsätze).

**) Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und Wallmeister dürfen zum Zweck der Erlangung einer Civilanstellung nicht kommandirt, sondern nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen beurlaubt werden.

***) Unter Truppentheil 2c. ist hier und im Nachfolgenden das Regiment bezw. selbstständige Bataillon, Behörde, Anstalt zu verstehen.

Probe kann nur in solche Stellen stattfinden, welche den Militairanwärtern vorbehalten sind und wenn das im §. 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

8) Ein solches Kommando hat zur Voraussetzung, daß der Militairanwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt, bezw. die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt seitens der Anstellungsbehörde zu gewärtigen hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Die unfreiwillige Entlassung eines kommandirten Militairanwärters wird nur wegen Nichtbewährung desselben eintreten, niemals wegen mangelnder Vacanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppentheil kann dem Militairanwärter seitens der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

9) Die Kommandirung des Militairanwärters findet auf die Dauer der Probezeit (19) statt;*) eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (20).

Der Kommandirte muß nach Ablauf des Kommandos, falls nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandirung erfolgt, entweder in den Dienst zurücktreten, oder aus dem Etat des Truppentheils ꝛc. ausscheiden. In letzterem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militairgebührnissen auf,**) wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen bezieht oder nicht.

10) Zur Vermeidung von Ueberhebungen hat der Truppentheil ꝛc. des kommandirten Militairanwärters die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie darüber Beschluß gefaßt hat, ob der Militairanwärter von ihr zu übernehmen oder zu entlassen ist, Mittheilung hiervon zu machen (19).

11) Ein wiederholtes Kommando zur Probedienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militairanwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten bezw. entlassen ist, oder nach Beendigung einer solchen die Qualification für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

Im Uebrigen ist eine wiederholte Kommandirung zu verschiedenen Ressorts, bezw. Dienstzweigen nicht ausgeschlossen, jedoch unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich von dem Ermessen des Truppentheils ꝛc. abhängig.

III. Informatorische Beschäftigung.

12) Wenn die Eigenthümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militairanwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen vorgeschriebenen und demgemäß von dem Militairanwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militairanwärter nicht.

Eine informatorische Beschäftigung in Stellen, für welche der betreffende Militairanwärter bereits als „qualificirt“ befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13) Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militairanwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14) Die informatorische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen, eine Ausdehnung darüber hinaus nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Kribb- und Buhnenmeister, Wasserbauaufseher, sowie innerhalb der Militairverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen über

---

*) Die Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen s. Nr. 25.

die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten kann, wird durch das Kriegsministerium bestimmt (14).

15) In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probedienstleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgültige Uebernahme des Militairanwärters in den Civildienst schon in Folge einer informatorischen Beschäftigung erfolgen können.

16) Die Truppentheile 2c. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzutheilen, wann die informatorische Beschäftigung des Militairanwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probedienstleistung anschließt, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung dem entsprechend das Kommando umzuwandeln bezw. das Ausscheiden des Militairanwärters aus dem activen Militairdienst veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt.

17) Die wiederholte Kommandirung zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann auf Antrag der Anstellungsbehörde eine solche dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militairanwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert war, letzterer diese Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den betreffenden Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem betreffenden Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob im Uebrigen eine wiederholte Kommandirung zum Zweck einer informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden bezw. in verschiedenen Ressorts erfolgen darf, unterliegt der Beurtheilung des Truppentheils 2c.

B. Civildienstliche Beschäftigung in Stellen, welche den Militairanwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18) Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, welche den Militairanwärtern nicht vorbehalten sind, sowie im Privatdienst, können Militairanwärter von der zuständigen Militairbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugniß zur Urlaubsertheilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandirung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

19) Ob die Beurlaubung in solche, den Militairanwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen darf, unterliegt unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich der Beurtheilung der zuständigen Militairbehörde. Die wiederholte Beurlaubung in dieselbe Stelle ist unstatthaft.

20) Ein Urlaub von gleicher Dauer darf ertheilt werden, um dem Militairanwärter Gelegenheit zu geben, sich während des Urlaubs eine Stelle bezw. eine Beschäftigung behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen und zu dem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgültig ist hierbei, ob diese in Aussicht genommene Stelle den Militairanwärtern vorbehalten ist, oder nicht.

21) Findet der Militairanwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung bezw. Stelle, so hat er seinem Truppentheil 2c. unverzüglich Meldung davon zu erstatten und gleichzeitig über die Art der Beschäftigung bezw. der Stelle und seiner event. Remunerirung oder Besoldung in derselben eingehend zu berichten; dasselbe gilt, sobald eine Veränderung in seiner Beschäftigung oder ein Stellenwechsel eintritt.

Der Truppentheil 2c. wird alsdann zu erwägen bezw. zu ermitteln haben, ob es sich etwa um eine Stelle, welche den Militairanwärtern vorbehalten ist, und gegebenen Falls um eine Anstellung auf Probe, eine Probedienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung handelt, in welchen Fällen der Urlaub in ein entsprechendes Kommando umzuwandeln ist. Ueberhaupt hat der Truppentheil 2c. sich über die Art der Beschäftigung des beurlaubten Militairanwärters in geeigneter Weise dauernd informirt zu halten und zu dem Zwecke erforderlichenfalls mit der betreffenden Civilbehörde, Anstalt, Gesellschaft 2c. in Verbindung zu treten.

C. Schlußbestimmungen.

22) Vor Antritt ihres Kommandos bezw. ihres Urlaubs nach den im Vorstehenden unter A und B enthaltenen Bestimmungen ist den Militairanwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppentheil ꝛc. unverzüglich zu melden, sobald eine Aenderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen eintritt.

Auch sind dieselben darauf hinzuweisen, daß sie sich durch Versäumniß dieser Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zuständiger Militairgebührnisse, strafbar machen.

23) Erkrankt der Militairanwärter während der Probezeit (vergl. A II), der informatorischen Beschäftigung (vergl. A III), oder der Beurlaubung behufs Erlangung anderweiter Stellen ꝛc. (vergl. B), so kann derselbe entsprechend längere Zeit kommandirt bezw. beurlaubt bleiben.

24) Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militairanwärter in **allen** Fällen unverzüglich zu seinem Truppentheile zurückzukehren.

25) Die Befugniß der Militair-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß §. 34, 1 und 4 b des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist unter den dort angegebenen Bedingungen ein Militairanwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Civilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung eines Militairanwärters auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit bezw. informatorische Beschäftigung in Anrechnung zu bringen ist.

Für den Bereich der Militairverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militairanwärters liegt es, sich seitens der betreffenden Civilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese event. bei späterer Beschäftigung im Civildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorzulegen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

Anlage G.

(Behörde.)

Nachweisung

einer (von)

Vacanz (en) in den für Militairanwärter vorbehaltenen Stellen.

1. Nr.	2. Die Vacanz tritt ein: wann?	wo?	bei welcher Behörde?	3. Nähere Bezeichnung der Stelle.	4. Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	5. Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	6. Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung.	7. Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	8. Einkommen der Stelle.	9. Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	10. Bemerkungen.

N., den . . . ten . . . . 18 . . .   (Unterschrift.)

Abgesandt:
Eingegangen:

Bekanntmachung,
betreffend die Viehseuchenstatistik.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 29. Oktober d. J. sollen vom 1. Januar 1886 ab in allen Bundesstaaten nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Bestimmungen Ermittelungen bezüglich der Wirksamkeit der zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen von Reichswegen erlassenen Anordnungen stattfinden und deren Ergebnisse hiernächst von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte statistisch bearbeitet und veröffentlicht werden. Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Landesgebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit Folgendes angeordnet:

1) Innerhalb jeden Kreises sind die fraglichen Ermittelungen von dem betreffenden Kreisthierarzt vorzunehmen und von demselben in die von ihm nach der Anlage A 1—9 aufzustellenden Vierteljahrsübersichten einzutragen.

Nach Ablauf jedes Vierteljahres hat der Kreisthierarzt die Vierteljahrsübersichten binnen 14 Tagen dem Kreisamtmann einzureichen und beim Schlusse des Kalenderjahres den Uebersichten vom letzten Vierteljahre die Beantwortung der in der Anlage B zusammengestellten Fragen beizufügen.

2) Von dem Kreisamtmann sind die vom Kreisthierarzt eingereichten Uebersichten zu prüfen und festzustellen. Eine kreisamtliche Ausfertigung derselben ist von jedem der ersten drei Vierteljahre im Laufe des zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats von dem Kreisamtmann unmittelbar an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin einzuschicken; die kreisamtliche Ausfertigung der Uebersichten vom vierten Vierteljahre dagegen ist nebst der Beantwortung der in Anlage B enthaltenen Fragen unter Beifügung der unter 4 der Bestimmungen bezeichneten Nachweisung über die gewährten Entschädigungen und des Begleitberichts bis zum 1. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres dem Landesdirektor vorzulegen, welcher solche dem Kaiserlichen Gesundheitsamte übermittelt und den Reichsbehörden die weiter erforderlichen Mittheilungen zugehen läßt.

3) Die Kreisamtmänner haben dahin Vorkehr zu treffen, daß, entsprechend der Ziffer 3 der Bestimmungen, die Ortspolizeibehörden den mit Lieferung des statistischen Materials betrauten Kreisthierärzten thunlichst zur Hand zu gehen.

4) Zu den Uebersichten A 1—9 und zu Fragebogen B werden auf Staatskosten gedruckte Formulare beschafft und nach Bedarf den Kreisthierärzten durch die Kreisamtmänner unentgeltlich mitgetheilt.

Arolsen, den 4. December 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bestimmungen,
betreffend
Ermittelungen bezüglich der Wirksamkeit der zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen von Reichswegen erlassenen Anordnungen.

1. In allen Staaten sollen vom 1. Januar 1886 ab Ermittelungen bezüglich der Wirksamkeit der auf das Reichsgesetz, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869, und

das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, begründeten Maßregeln stattfinden und für die Zwecke der Reichsverwaltung Vierteljahrsübersichten nach Anlage A 1 bis 9 angefertigt werden. Den Uebersichten ist am Schlusse eines jeden Jahres ein Begleitbericht beizufügen, in welchem insbesondere die in der Anlage B enthaltenen Fragen zu beantworten sind.

2. Die Bestimmungen über die Erhebungsorgane und die Art der Ausführung bleiben den Bundesregierungen überlassen, jedoch wird empfohlen, die Verwaltungs- und Polizeibehörden zu veranlassen, den mit der Lieferung des Materials betrauten Thierärzten hierbei thunlichst zur Hand zu gehen.

3. Im Laufe des zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats, also zuerst im Mai 1886, sind die Vierteljahrsübersichten nach Anlage A dem Kaiserlichen Gesundheitsamt mitzutheilen.

4. Außerdem ist für jeden Staat jährlich eine Nachweisung über die nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 3 bezw. 57 ff. der oben genannten Reichsgesetze gewährten Entschädigungen, enthaltend Angaben über die für die einzelnen Seuchen gezahlten Beträge und die Gattung und Stückzahl der bezahlten Thiere, zu liefern.

5. Die Bearbeitung einer Statistik der Viehseuchen, sowie die Veröffentlichung derselben liegt dem Kaiserlichen Gesundheitsamt ob.

Anlage A.

1. Milzbrand.

Laufende Nummer.	Verwaltungsbezirk (Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt rc.)	Zahl der vom Milzbrand im ___ten Vierteljahr 18___ betroffenen																	
		Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte.								Thiere.									
		Bei Beginn		Im Laufe des Vierteljahrs				Am Schluß		Im Laufe des Vierteljahres sind									
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht		erkrankt*)					gefallen oder getödtet*)				
		Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöften.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Pferde.	Rinder.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Pferde.	Rinder.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

I. Königreich Preußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1.	Memel																		
2.	rc.																		
	rc.																		
	Summe . .																		

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

21.	Heydekrug. . .																		
22.	rc.																		

*) Hier und entsprechend in den Nachweisen 2 bis 8 sind als „erkrankt“ die im Laufe des Vierteljahrs von der Seuche ergriffenen Thiere zu zählen, einschließlich der in den folgenden Spalten als „gefallen oder getödtet“ geführten, aber ausschließlich der bereits zu Anfang des Vierteljahrs vorhandenen kranken Thiere.

2. Tollwuth.

Zahl der von der Tollwuth im ___ten Vierteljahr 18___ betroffenen

Laufende Nummer.	Verwaltungsbezirk (Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.	Gemeinden (Gutsbezirke). Bei Beginn des Vierteljahrs waren verseucht	Gemeinden (Gutsbezirke). Im Laufe des Vierteljahrs wurden von der Seuche betroffen	Gemeinden (Gutsbezirke). Im Laufe des Vierteljahrs ist die Seuche erloschen in	Gemeinden (Gutsbezirke). Am Schluß des Vierteljahrs blieben verseucht.	Thiere. Im Laufe des Vierteljahrs sind erkrankt und gefallen oder getödtet: Hunde.	Pferde.	Rinder.	Schafe.	Schweine.	Der Ansteckung verdächtige Hunde auf polizeiliche Anordnung getödtet.*)	Der Ansteckung verdächtige Hunde unter polizeiliche Beobachtung gestellt.*)	Außerdem herrenlose wuthverdächtige Hunde getödtet.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

*) Die unter Beobachtung gestellten und sodann getödteten Hunde sind sowohl in Spalte 12 als in Spalte 13 zu zählen.

3. Rotz der Pferde.

Zahl der von der Rotzseuche im ___ten Vierteljahr 18___ betroffenen

Laufende Nummer.	Verwaltungsbezirk (Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.)	Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte. Bei Beginn des Vierteljahrs waren verseucht: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte.	Im Laufe des Vierteljahrs wurden von der Seuche betroffen: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte.	Im Laufe des Vierteljahrs ist die Seuche erloschen in: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöften.	Am Schluß des Vierteljahrs blieben verseucht: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte.	Stückzahl des gesammten Pferdebestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Vierteljahrs sind Pferde*) erkrankt.	gefallen.	auf polizeiliche Anordnung getödtet.	auf Veranlassung des Besitzers getödtet.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

*) Etwaige Zahl der Esel, Maulthiere, Maulesel, einzurechnen und anmerkungsweise zu den einzelnen Spalten kenntlich zu machen.

4. Maul- und Klauenseuche.

Laufende Nummer.	Verwaltungsbezirk (Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.)	Zahl der von der Maul- und Klauenseuche im ...ten Vierteljahr 18... betroffenen Gemeinden (Gutsbezirke) u. Gehöfte*). Bei Beginn des Vierteljahrs waren verseucht: Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Im Laufe des Vierteljahrs wurden von der Seuche betroffen: Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Im Laufe des Vierteljahrs ist die Seuche erloschen in: Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöften.	Am Schluß des Vierteljahrs blieben verseucht: Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Thiere. Stückzahl des gesammten Bestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6) an Rindern.	Schafen.	Ziegen.	Schweinen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

*) Zu Spalte 3 bis 10. Ist eine Gemeinde (Gutsbezirk) oder ein Gehöft im Laufe des Vierteljahres mehrmals von der Seuche derart betroffen, daß nach vollständigem Erlöschen des älteren Falles ein neuer Seuchenausbruch festgestellt wird, so ist jeder einzelne Ausbruch bei der Zählung zu berücksichtigen.

5. Lungenseuche des Rindviehs.

Laufende Nummer.	Verwaltungsbezirk (Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.)	Zahl der von der Lungenseuche im ...ten Vierteljahr 18... betroffenen Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte. Bei Beginn des Vierteljahrs waren verseucht: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte.	Im Laufe des Vierteljahrs wurden von der Seuche betroffen: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte.	Im Laufe des Vierteljahrs ist die Seuche erloschen in: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöften.	Am Schluß des Vierteljahrs blieben verseucht: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte.	Stückzahl des gesammten Rindviehbestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Vierteljahrs sind Stück Rindvieh erkrankt.	gefallen.	auf polizeiliche Anordnung getödtet.	auf Veranlassung des Besitzers getödtet.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

6. Schafpocken.

Laufende Nummer.	Verwaltungsbezirk (Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt 2c.	Zahl der von den Schafpocken im ...ten Vierteljahr 18... betroffenen										
		Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte.								Schafe.		Vorgenommene Präkautions-Impfungen (Zahl der Heerden).
		Bei Beginn		Im Laufe des Vierteljahrs				Am Schluß		Stückzahl des gesammten Schafbestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6).	Im Laufe des Vierteljahrs an der Seuche gefallen	
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht				
		Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöften.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

7. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

Laufende Nummer.	Verwaltungsbezirk (Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt 2c.).	Zahl der von dem Bläschenausschlag der Pferde und Rinder im ...ten Vierteljahr 18... betroffenen									
		Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte								Thiere.	
		Bei Beginn		Im Laufe des Vierteljahrs				Am Schluß		Im Laufe des Vierteljahrs erkrankten	
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			
		Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöften.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Pferde Stück.	Rindvieh Stück.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

8. Räude der Pferde und Schafe.

Laufende Nummer.	Verwaltungsbezirk (Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt 2c.).	Zahl der von der Räude der Pferde und Schafe im ten Vierteljahr 18 betroffenen Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte								Thiere. Stückzahl	
		Bei Beginn des Vierteljahrs waren verseucht		Im Laufe des Vierteljahrs wurden von der Seuche betroffen		Im Laufe des Vierteljahrs ist die Seuche erloschen in		Am Schluß des Vierteljahrs blieben verseucht			
		Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöften.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	der neu erkrankten Pferde.	des gesammten Schafbestandes in den neu von Schafräude betroffenen Gehöften. (Sp. 6).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

9. Rinderpest.

Lfde. Nr.	Verwaltungsbezirk (Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt 2c.)	Zahl der von der Rinderpest im ——ten Vierteljahr 18 —— betroffenen			
		Gemeinden (Gutsbezirke).	Gehöfte.	Thiere. Gefallen.	Thiere. Auf polizeiliche Anordnung getödtet.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Fragen,
welche in dem Begleitberichte zu beantworten sind.

1) Ist ein Seuchenausbruch und eventuell welcher durch Einschleppung aus dem Auslande veranlaßt;

ist die Einschleppung durch seuchekranke Thiere bewirkt, oder ist dieselbe durch Thiere, durch thierische Rohproducte oder durch andere Gegenstände vermittelt, welche Träger des Ansteckungsstoffes waren;

war damals die Einfuhr von Thieren ꝛc., welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, verboten oder beschränkt?

2) In welchen Fällen wurde die Seuche bei der thierärztlichen Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, der öffentlichen Auctionen, der Schlachthäuser oder der Roßschlächtereien oder auf offener Straße oder in einer Abdeckerei ermittelt?

3) In welchen Fällen wurde der Seuchenausbruch bei einer polizeilich angeordneten Untersuchung aller durch die Seuche gefährdeten Thiere am Seucheorte oder in dessen Umgegend festgestellt?

4) In welchen Fällen waren die mit einer Seuche behaftet befundenen Thiere bestimmt oder doch wahrscheinlich schon erkrankt, bezw. inficirt, als sie in den Besitz der betreffenden Eigenthümer gelangten?

5) In welchen Fällen war die Verbreitung der Seuche die Folge unterlassener oder mangelhafter Ausführung polizeilich angeordneter Sperrmaßregeln?

6) Welche Umstände haben eine Verbreitung der Seuche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Sperrmaßregeln vermittelt;

ist die Seuche durch verdächtige Thiere bei erlaubter Benutzung der letzteren auf andere Thiere übertragen und in welchen Fällen?

7) In welchen Fällen war der Seucheausbruch die Folge der Unterlassung oder einer mangelhaften Ausführung der Desinfektion, und inwiefern war letztere mangelhaft ausgeführt?

8) Ist die Uebertragung der Seuche durch Ställe oder durch Eisenbahnwagen vermittelt, welche vorschriftsmäßig desinficirt waren, und welches Verfahren war in den betreffenden Fällen angewendet?

9) In welchen Fällen war der Ausbruch des Milzbrandes die Folge einer unzweckmäßigen Beseitigung von Milzbrandkadavern?

10) In welchen Seuchefällen wurde die Inkubationsdauer sicher ermittelt?

11) In welchen Fällen ist bei der Maul- und Klauenseuche oder bei der Lungenseuche die Impfung in Anwendung gebracht, und mit welchem Erfolge?

12) In welchen Fällen ist bei den Schafpocken die Präkautions-Impfung angeordnet?

13) In welchen Fällen hat bei der Räude eine Behandlung der kranken Thiere auf polizeiliche Anordnung stattgefunden, und mit welchem Erfolge?

14) Welchen Einfluß hat das etwa erlassene Verbot der Viehmärkte oder die Ausschließung bestimmter Thierarten von den Märkten auf die Seuchetilgung und auf die wirthschaftlichen Verhältnisse gehabt?

15) In welchen Fällen wurde bei der Section der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere das Vorhandensein der Seuche nicht festgestellt?

16) In welchen Fällen wurde eine Uebertragung der Seuche auf Menschen beobachtet?

Landes-Polizei-Verordnung,

betreffend die Verhütung der Gefährdung militairischer Pulvertransporte.

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 5. v. Mts. wird auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875, betreffend die Befugniß der Landespolizeibehörde zum Erlaß von Polizei-Verordnungen — Regierungsblatt Seite 9 — für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit Folgendes bestimmt:

Wagenführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militairischer Pulvertransporte behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabackrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden — unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach §. 367 No. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Arolsen den 4. December 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Alphabetisches Register

zum

Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatt

vom Jahre 1885.

Die arabischen Ziffern zeigen die Seitenzahlen des Regierungsblattes an.

B. = Bekanntmachung.

G. = Gesetz.

P. B. = Polizei-Verordnung.

V. = Verordnung.